

**XV. Arbeitsprogramm**  
**über die kulturelle Zusammenarbeit**  
**zwischen Österreich und Italien**  
**für die Jahre 2004 – 2008**

**(Wien, 4. bis 5. Februar 2004)**

Vom 4. bis 5. Februar 2004 fand in Wien die XV. Tagung der Gemischten Kommission gemäß Artikel 16 des Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern vom 14. März 1952 statt.

Die Gemischte Kommission, die aus Vertreter/inne/n beider Staaten zusammengesetzt ist, wurde auf österreichischer Seite von Botschafter Dr. Ewald JÄGER, Stellvertretender Leiter der Kulturpolitischen Sektion im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, und auf italienischer Seite von S. E. Dr. Raffaele BERLENGHI, ao. und bev.Botschafter der Italienischen Republik in Österreich, geleitet.

Beide Seiten erwähnten die erfolgreiche Durchführung des XIV. Arbeitsprogramms und berieten Vorschläge für die weitere kulturelle Zusammenarbeit einschließlich der Bereiche Bildung und Wissenschaft.

Beide Seiten unterstrichen die Bedeutung gemeinsamer Initiativen auf den Gebieten der Bildung, der Kultur und der Wissenschaft, die im Rahmen einer immer intensiveren Zusammenarbeit auf bilateraler wie auch auf europäischer Ebene zu verwirklichen sind.

Beide Seiten stimmten der Möglichkeit zu, die Zusammenarbeit im Bereich der Europäischen Union im Rahmen der Programme und Initiativen im Kultur-, Bildungs- und Ausbildungssektor zu intensivieren.

Die allgemeinen Bestimmungen zu diesem Arbeitsprogramm sind als Beilage 1, eine Liste der Zusammenarbeitsprojekte als Beilage 2 und die Liste der Delegationsmitglieder als Beilage 3 beigeschlossen.

## **I. MULTILATERALE KOOPERATION**

### **Artikel 1 - INTERREG III C**

Die italienische Seite bekundet ihr Interesse an der Vertiefung der bereits stattfindenden Zusammenarbeit im Bereich des Interreg III C-Programms der Europäischen Union mit den zuständigen österreichischen Institutionen auf dem Gebiet der thematischen Kartographie gefährdeter Kulturgüter, des Schutzes der Kulturlandschaften und des Umweltschutzes durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen, Dokumentationen und Ausstellungen.

### **Artikel 2 - Europäische Bildungsprogramme**

2.1 Beide Seiten begrüßen die ausgezeichneten Kontakte im Bereich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, inklusive der Einrichtungen der Vorschulerziehung, insbesondere im Rahmen des Bildungsprogramms SOKRATES.

2.2 Beide Seiten begrüßen die verstärkte Zusammenarbeit österreichischer und italienischer berufsbildender Einrichtungen im Bereich der Lehrer/innenfortbildung im Rahmen der europäischen Bildungsprogramme.

### **Artikel 3 - Europäisches Fremdsprachenzentrum des Europarates in Graz**

Die österreichische Seite lädt die italienische Seite ein, dem Europäischen Fremdsprachenzentrum des Europarates beizutreten. Das Europäische Fremdsprachenzentrum hat seinen Sitz in Graz und wurde 1994 auf Initiative Österreichs und der Niederlande mit Unterstützung Frankreichs gegründet. Der Beitritt Italiens würde die Verbreitung der italienischen Sprache unterstützen sowie Möglichkeiten zur Einbindung der Sprachvielfalt Italiens in die europäische Fachdiskussion bieten. Das EFSZ ist Plattform und Treffpunkt für Repräsentant/inn/en europäischer Länder, die als Expert/inn/en bzw. Forscher/innen in der Lehrer/innenaus- und -fortbildung, als Berater/innen in wissenschaftlichen und sprachpolitischen Fragen tätig sind.

Nähere Informationen finden sich auf der Homepage des Österreichischen Fremdsprachenzentrums in Graz: [www.ecml.at](http://www.ecml.at) oder <http://culture.coe.int/ecml/>.

## **II. KOOPERATIONEN IM HOCHSCHULBEREICH**

### **Artikel 4 - Hochschulkooperationen**

4.1 Beide Seiten begrüßen die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den österreichischen und italienischen Hochschulen. Sie geben ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die vielfältigen Beziehungen auf Hochschul-, Fakultäts- und Institutsebene weiter ausgebaut werden.

4.2 Beide Seiten begrüßen weitere Initiativen im Bereich der Hochschulkooperationen, wie z.B. den Abschluss von Abkommen und Vereinbarungen, den Austausch von Hochschullehrer/inne/n, Daten und Informationen, die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Doktoratsprogrammen und gemeinsam organisierte Kurse österreichischer und italienischer Hochschulen, gemeinsame Aktivitäts- und Forschungsprojekte, die Organisation von Seminaren und Kongressen.

4.3 Im Rahmen des Internationalisierungsprozesses des italienischen Universitätssystems wurden in den Jahren 2000 und 2002 seitens des Ministeriums für Bildung, Universitäten und Forschung Initiativen in die Wege geleitet, welche zur Entwicklung von Master Degrees sowie gemeinsamen Dissertationen zwischen Österreich und Italien führen (siehe Beilage 2).

### **Artikel 5 - Akademie der Wissenschaften**

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Accademia Nazionale dei Lincei, die auf der Vereinbarung über wissenschaftliche Kooperationen zwischen den beiden Akademien vom 13. Dezember 2001 gründet.

### **Artikel 6 - Anerkennung von Titeln**

Beide Seiten nehmen mit Genugtuung zur Kenntnis, dass am 1. April 2003 der Notenwechsel vom 26. und 27. Februar 2003 in Kraft getreten ist, der die Beschlüsse auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung von akademischen Titeln und Graden formalisiert, die von der Gemischten Expert/inn/enkommission bei ihrer 16. Tagung am 2. und 3. Dezember 2002 verabschiedet wurde; damit erfolgte die Integrierung und Aktualisierung der Verzeichnisse der in beiden Ländern

entsprechenden akademischen Grade und Titel, die dem Abkommen mittels Notenwechsel vom 28. Jänner 1999 angeschlossen wurden sowie die Einführung einer Aufstellung über die Entsprechung der Noten. In Anbetracht der derzeitigen Reformen in beiden Ländern im Universitätsbereich und der folglich stärkeren Autonomie der Universitäten in der Organisation und Umstrukturierung der Studiensysteme sind sich beide Seiten außerdem über die Notwendigkeit einer Generalrevision des derzeit geltenden Abkommens mit dem Ziel einig, in kurzer Zeit zu einer neuen bilateralen Regelung der Materie zu gelangen, auch in Anbetracht der großen Anzahl der deutschsprachigen Student/inn/en der Provinz Bozen, die an österreichischen Universitäten ihr Studium absolvieren sowie des Erfordernisses, die Mobilität der Student/inn/en auf europäischem Gebiet zu fördern. Aus diesem Grund fand vom 22. bis 23. Mai 2003 in Wien die 17. Tagung der Gemischten Expert/inn/enkommission statt, im Laufe derer ein Entwurf eines neuen, umfassenden Abkommens auf diesem Gebiet vorbereitet und paraphiert wurde. Beide Seiten geben ihrer Hoffnung Ausdruck, dass das Abkommen in der ersten Hälfte des Jahres 2004 in Kraft treten wird.

#### **Artikel 7 - Lektor/inn/en**

Beide Seiten stellen übereinstimmend fest, dass die Tätigkeit der österreichischen Lektor/inn/en an den Universitäten Bari, Florenz, Neapel, Pisa, Roma TRE, Triest und Venedig und der italienischen Lektor/inn/en an den Universitäten Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien einen wichtigen Beitrag zur gegenseitigen Vermittlung von Sprache und Kultur darstellt.

#### **Artikel 8 - Austausch von Informationen**

Beide Seiten stellen mit Genugtuung die im Jahr 2002 begonnene Zusammenarbeit des italienischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten mit den Universitäten Graz und Wien fest. Im Rahmen dieses Projekts werden Texte und sonstiges Lehrmaterial zum Unterricht der italienischen Sprache verbreitet. Die italienische Seite wird im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten eine Fortsetzung dieser Initiative zu Gunsten der österreichischen Bildungs- und Kulturinstitutionen prüfen. Die Materialien können auf diplomatischem Weg beantragt werden.

### **Artikel 9 - Stipendien**

Die italienische Seite gewährt österreichischen Student/inn/en, Graduierten oder Forscher/inne/n im Studienjahr 2004/2005 68 Stipendienmonate (siehe Beilage 1 B).

Die österreichische Seite lädt italienische Studierende, Graduierte und junge Wissenschaftler/innen ein, sich im Rahmen der einseitigen österreichischen Stipendienprogramme („Österreich-Stipendien“, „Ernst-Mach-Stipendien“, „Franz-Werfel-Stipendien“ und „Bertha-von-Suttner-Stipendien“) zu bewerben. Die Bewerbungsbedingungen (Einreichstelle, Einreichfrist, Altersgrenze, benötigte Unterlagen etc.), die Finanzierungsmodalitäten sowie die Bewerbungsformulare sind für jedes Stipendienprogramm im Internet unter <http://www.grants.at> abrufbar.

Beide Seiten vergeben diese Stipendien in Erfüllung des österreichisch-italienischen Kulturabkommens.

### **III. ZUSAMMENARBEIT IM UNTERRICHTSWESEN**

#### **Artikel 10 - Informations- und Expert/inn/enaustausch**

Beide Seiten begrüßen den auf höchster Beamt/inn/enebene bereits stattfindenden Dialog über österreichisch-italienische Bildungskooperationen im Bereich des allgemein- und berufsbildenden Schulwesens und ermutigen zu dessen Ausbau.

Im Sinne einer engeren Kooperation zwischen den beiden Ländern und insbesondere benachbarter Regionen in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht sowie im Hinblick auf die zunehmende Mobilität am Arbeitsmarkt, regt die österreichische Seite auch einen verstärkten bilateralen Erfahrungsaustausch in der schulischen Berufsbildung an.

Dabei soll mittelfristig angestrebt werden:

- Förderung der gegenseitigen Kenntnisse der jeweiligen Berufsbildungssysteme
- Förderung innovativer Projekte im bi- und multilateralen Rahmen
- Fortführung und Intensivierung der Kooperation im Bereich der Übungsfirmer
- Förderung des berufsbezogenen Fremdsprachenunterrichts
- Fortführung der Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum für berufsbezogene

Sprachen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (CEBS) und analogen Institutionen in Italien.

Beide Seiten vereinbaren zu diesem Zweck, Expert/inn/en im allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulwesen, nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten, jedoch im Ausmaß von maximal je 10 Personentagen pro Jahr, auszutauschen. Die für diese Austausch zuständige italienische Behörde ist das Ministerium für Universität, Bildung und Forschung.

Zur Verbesserung der gegenseitigen Kenntnisse der Bildungssysteme und der Lehrmethoden werden Lehrbücher und sonstiges Lehrmaterial, je nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten sowie im Rahmen der gesetzlichen Auflagen, ausgetauscht. Beide Seiten werden auf Anfrage über die Situation des schulischen Fremdsprachenunterrichts im jeweils anderen Land informieren.

Zur Intensivierung der Kontakte im sonderpädagogischen Bereich vereinbaren beide Seiten, Expert/inn/en nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten, jedoch im Ausmaß von maximal je 5 Personentagen pro Jahr, auszutauschen. Die dafür zuständige italienische Behörde ist das Ministerium für Universität, Bildung und Forschung.

#### **Artikel 11 - Schulkontakte**

Beide Seiten ermutigen zur Intensivierung von Schulkontakten aller Schulstufen und Schultypen, wie etwa durch Schulpartnerschaften (insbesondere in grenznahen Regionen wie z.B. Friaul und Kärnten), sowie im Rahmen der Teilnahme an EU-Bildungsprogrammen.

#### **Artikel 12 - Sprachassistent/inn/en**

Beide Seiten werden während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms für den Austausch von maximal je 20 Sprachassistent/inn/en Sorge tragen. Auf österreichischer Seite werden in Zukunft nicht nur Student/inn/en und Absolvent/inn/en der Fächer Italienisch und Deutsch sondern aller allgemein- und berufsbildenden Unterrichtsgegenstände willkommen sein. Beide Seiten werden auf Ebene einer Experten/inn/engruppe bestrebt sein, die Frage der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Stellung der

Assistent/inn/en zu klären. Die zu dem Zweck zuständige italienische Behörde ist das Ministerium für Universität, Bildung und Forschung.

### **Artikel 13 - Lehrer/innenaustausch**

Beide Seiten befürworten die Initiierung eines Austausches von Lehrer/inne/n an Sekundarschulen für die Dauer von maximal einem Schuljahr für maximal zwei Lehrer/innen. Zu diesem Zweck wird sich eine Expert/inn/engruppe bemühen, in kurzer Zeit ein derartiges Pilotprojekt zu realisieren.

In diesem Zusammenhang werden beide Seiten Schulen im Sekundarbereich beider Länder ermutigen, zweisprachigen Unterricht in Italienisch und Deutsch anzubieten.

### **Artikel 14 - Lehrer/innenaus- und -fortbildung**

Die italienische Seite wird jährlich bis zu 50 österreichische Lehrer/innen an weiterführenden Schulen, gegebenenfalls auch Lehrer/innen an allgemein bildenden Pflichtschulen einladen, an Sommerkursen zur Vervollkommnung der italienischen Sprache als lebende Fremdsprache teilzunehmen. Die dafür zuständige italienische Behörde ist das Ministerium für Universität, Bildung und Forschung.

Die österreichische Seite ersucht um Prüfung, ob die Durchführung dieser Kurse auch während des Schuljahres möglich wäre, damit Lehrer/innen am Unterricht in italienischen Schulen teilnehmen können.

Die österreichische Seite bietet jährlich bis maximal 50 Plätze für italienische Deutschlehrer/innen an allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen, gegebenenfalls an Pflichtschulen, die Teilnahme an Sommerkursen zur Vervollkommnung der deutschen Sprache als lebende Fremdsprache und des Wissens über österreichische Landeskunde an.

Die österreichische Seite bietet italienischen Germanist/inn/en und Deutschlehrer/inne/n die Teilnahme an zweiwöchigen Fortbildungsseminaren für österreichische Kultur- und Landeskunde an. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur organisiert diese Seminare und trägt die Hälfte der Gesamtkosten, d.h. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Unterrichtsmaterialien. Die Kursgebühren sind von den Teilnehmer/inne/n zu entrichten.

Weiters besteht die Möglichkeit, bei der italienischen Nationalagentur ein Stipendium zur Teilnahme an den Landeskundeseminaren im Rahmen des EU-Bildungsprogramms COMENIUS 2 zu beantragen.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage: <http://www.kulturundsprache.at>

### **Artikel 15 - Sprachunterricht**

Beide Seiten ermutigen zur Förderung des Unterrichts der eigenen Sprache und Kultur in allen Schulstufen des jeweils anderen Landes.

Beide Seiten nehmen mit Genugtuung die Zusammenarbeit zwischen dem italienischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und dem Verein Dante Alighieri zur Realisierung von Fort- und Weiterbildungskursen zur Didaktik der italienischen Sprache und Kultur in Österreich zur Kenntnis.

Die italienische Seite wird die Möglichkeit prüfen, im Rahmen der budgetären Verfügbarkeit mit der Bereitstellung von Beiträgen zum selben Zweck 2004 fortzufahren.

Der Verein Dante Alighieri, welcher durch die Komitees Amstetten, Eisenstadt, Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Spittal an der Drau, Wien, Villach und Vorarlberg tätig ist, beabsichtigt 55 Stipendien zu gewähren (siehe Beilage 1 C).

### **Artikel 16 - Neue Technologien**

Die österreichische Seite regt an, ein Diskussions-/Informations- und Kooperationsforum betreffend Bildungsserver, Bildungs-Software sowie bildungsbezogene Projekte im ICT-Bereich einzurichten.

Die österreichische Seite informiert in diesem Zusammenhang darüber, dass im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Lenkungsgruppe im Bereich Technologie und Information eingerichtet wurde, die sich als Diskussionspartner in englischer und deutscher Sprache zur Verfügung stellt. Nähere Informationen zu österreichspezifischen Themen und Ausbildungsaktivitäten bzw. -themen sind unter [www.bildung.at](http://www.bildung.at), [www.schule.at](http://www.schule.at), [www.bmbwk.gv.at](http://www.bmbwk.gv.at), [www.eduhi.at](http://www.eduhi.at), [www.museumonline.at](http://www.museumonline.at) oder [www.sbx.at](http://www.sbx.at) abrufbar.

Englischsprachige Informationen über bildungspolitische Aktivitäten in Österreich im ICT- oder IT-Bereich finden sich unter [www.eduhi.at/eenet](http://www.eduhi.at/eenet).

#### **Artikel 17 - Gender Mainstreaming**

Die österreichische Seite bekundet ihr Interesse an einer Zusammenarbeit über die Integration von Fragen der geschlechtsspezifischen Gleichstellung in die schulische Ausbildung durch folgende Maßnahmen:

- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch der zuständigen Stellen in den beiden Bildungsministerien: Presidenza Consiglio dei Ministri - Dipartimento Pari Opportunità bzw. Abteilung für geschlechtsspezifische Bildungsfragen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit einschlägig tätigen Forschungsinstituten und Expert/inn/en
- Gegenseitige Besuche zum Studium einschlägiger Projekte an Schulen.

Kooperationen im Bereich Gender Mainstreaming erfolgen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

#### **IV. KULTUR UND KUNST**

##### **Artikel 18 - Kulturelle Institutionen**

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit von Kultur- bzw. Bildungsinstitutionen, unter ihnen die italienischen Kulturinstitute in Wien und Innsbruck sowie die österreichischen Kulturforen in Rom und Mailand.

Beide Seiten nehmen mit großer Genugtuung die Tätigkeit des Österreichischen Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturforum in Rom zur Kenntnis, welche wesentlich zur Zusammenarbeit zwischen österreichischen und italienischen wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen beiträgt, u.a. auch in Form von Veranstaltungen (Vorträge, Symposien, Ausstellungen).

### **Artikel 19 - Musik, Theater, Tanz**

Beide Seiten begrüßen die Abhaltung von Auftritten und Tourneen von Gruppen, Ensembles und Kompanien oder einzelnen Künstler/inne/n, die für die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen bedeutenden Einrichtungen und Vereinigungen in dem jeweiligen Land besonders geeignet erscheinen.

Beide Seiten regen an, aus Anlass der 250. Wiederkehr des Geburtstages von Wolfgang Amadeus Mozart im Jahre 2006 in beiden Ländern besondere Veranstaltungen zu organisieren.

Beide Seiten nehmen diese Initiativen mit Interesse zur Kenntnis und empfehlen eine Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

### **Artikel 20 - Filmwesen**

Beide Seiten begrüßen die gute Zusammenarbeit im Bereich Film und ermutigen zu weiteren Kooperationen auf breitestmöglicher Basis und in umfassender Weise (siehe Beilage 1 E).

Beide Seiten begrüßen die wechselseitige Teilnahme an Filmfestivals in Österreich und Italien, Werkschauen einzelner Regisseur/inn/en oder Kinowochen und die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Einrichtungen, Vereinigungen und Fachleuten auf dem Filmsektor.

Beide Seiten nehmen die Ergebnisse des Treffens österreichisch-italienischer Filmproduzenten im Oktober 2002 in Rom mit Genugtuung zur Kenntnis und regen an, diesen Dialog mit einem Treffen österreichischer und italienischer Drehbuchautor/inn/en in Wien fortzusetzen.

### **Artikel 21 - Festivals, Feierlichkeiten, große Kulturereignisse**

Beide Seiten tauschen Informationen und Dokumentationen über Festivals, Feierlichkeiten und große Kulturereignisse, die im jeweils anderen Land stattfinden, aus und begrüßen die Teilnahme daran von Gruppen oder einzelnen Künstler/inne/n, die besonders qualifiziert und für die österreichische und italienische Kultur repräsentativ sind.

## **Artikel 22 - Künstler/innenaustausch**

Beide Seiten werden Künstler/inne/n während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms austauschen.

Die österreichische Seite unterstützt diesen Austausch im Ausmaß von maximal 40 Personentagen. Die entsprechenden Details - auch finanzieller Art - werden auf diplomatischem Weg vereinbart werden.

## **Artikel 23 - Ausstellungen**

Beide Seiten heben die Bedeutung des Austausches von Ausstellungen für das gegenseitige Verständnis der anderen Kultur hervor (siehe Beilage 1 D).

Beide Seiten bekunden während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten ihr Interesse an der Realisierung eines Ausstellungsprojekts mit dem vorläufigen Arbeitstitel „3/4 Takt in 8 ½ Kapiteln“ über die Geschichte und den aktuellen Stand der Beziehungen zwischen Österreich und Italien im künstlerischen und kulturellen Bereich. Die italienische Seite schlägt vor, in das Vorhaben in einigen Bereichen auch andere mitteleuropäische Länder einzubeziehen.

Die Galleria Nazionale d'Arte Moderna erhofft die Entsendung der Ausstellung " Das alltägliche Italien. Malerei und Skulpturen von den 20er Jahren bis zu den 40er Jahren. Werke der Sammlung der G.N.A.M." Die Galleria Nazionale d'Arte Moderna ist im Gegenzug daran interessiert, in Rom die Ausstellung "Der Preis der Schönheit. Zum 100. Geburtstag der Wiener Werkstätte", die 2004 in Wien gezeigt wird, auszustellen und im Rahmen derer die obengenannte Galerie in Zusammenarbeit mit der österreichischen Seite eine Sektion einzurichten beabsichtigt, welche die Beziehungen zwischen der Wiener und der italienischen Kultur hervorhebt.

Die entsprechenden Details - auch finanzieller Art - werden auf diplomatischem Weg vereinbart werden. Wenn erforderlich, wird eine entsprechende Arbeitsgruppe eingerichtet.

Die österreichische Seite informiert, dass im Hinblick auf die Vollrechtsfähigkeit der Museen Ausstellungsprojekte sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht im direkten Kontakt zwischen den betroffenen Museen durchzuführen wären.

#### **Artikel 24 - Kooperation zwischen Museen**

Beide Seiten begrüßen die erfolgreichen Kooperationen zwischen österreichischen und italienischen Museen und ermutigen zur Weiterführung der traditionell engen Kontakte, insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Standards für die Funktionsweise und die technisch-wissenschaftlichen Kriterien der Museen.

Zu diesem Zweck vereinbaren beide Seiten, nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten, Expert/inn/en im Bereich Museumswesen im Ausmaß von maximal je 4 Personentagen pro Jahr auszutauschen.

Beide Seiten drücken in gleichem Maße ihr Wohlgefallen über die Zusammenarbeit zwischen der Soprintendenza, dem Italienischen Kulturinstitut in Wien und dem Kunsthistorischen Museum in Wien anlässlich der Ausstellung „Giorgione und die Wunder der Kunst“ aus, die in Wien 2004 stattfindet.

#### **Artikel 25 - Schutz und Erschließung von Kulturgütern und Bewahrung von Kulturlandschaften**

Beide Seiten verpflichten sich im Wege der zuständigen Behörden der beiden Länder, im Kampf gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern durch Vorbeugungs-, Unterdrückungs- und Abhilfemaßnahmen, gemäß der jeweiligen nationalen Gesetzgebung, unter Berücksichtigung der Prinzipien der internationalen UNESCO-Konvention von 1970 über die Verhütung und Unterbindung des unrechtmäßigen Imports, Exports und Eigentumsübertragung von Kulturgütern und unter Berücksichtigung der Prinzipien der UNIDROIT-Konvention von 1995 über gestohlene und unrechtmäßig exportierte Kulturgüter, zusammenzuarbeiten. In diesem Zusammenhang behalten sich beide Seiten vor, wenn notwendig, die Möglichkeit der Einsetzung einer Arbeitsgruppe zu überprüfen.

Überdies verpflichten sich die beiden Seiten zusammenzuarbeiten, um das Auffinden und die Rückgabe an die Anspruchsberechtigten der Kunstwerke und Kulturgüter, die ins eigene Staatsgebiet gelangt sind, zu erleichtern.

Die italienische Seite ist bereit, eine Zusammenarbeit zum Schutz und zur Bewahrung des künstlerischen und kulturellen historischen Erbes einzuleiten und, sofern dies beauftragt wird, hierzu eigene Fachleute zu entsenden. Die diesbezüglichen Kosten trägt die beantragende Seite. Die Einzelheiten werden unter Einbeziehung der zuständigen Fachministerien auf diplomatischem Weg festgelegt.

#### **Artikel 26 - Denkmalpflege**

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Denkmalpflege, einschließlich der mediengerechten Präsentation des Kulturerbes.

Zu diesem Zweck vereinbaren beide Seiten, nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten, Expert/inn/en im Bereich der Denkmalpflege im Ausmaß von maximal je 3 Personentagen pro Jahr auszutauschen. Die für die Zusammenarbeit zuständige italienische Behörde ist das Ministerium für Kulturgüter und -tätigkeiten, Generaldirektion für Architekturgüter und Landschaft und auf österreichischer Seite das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

#### **Artikel 27 - Archivwesen**

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Archivverwaltungen durch den Austausch wissenschaftlicher Publikationen, Mikrofilme, Kopien der Dokumente, Datenbanken und Gesetzestexte unter Beachtung der jeweils geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

Beide Seiten werden sich bemühen, den Austausch von Archivar/inn/en durchzuführen (siehe Beilage 1 A).

Beide Seiten ermutigen, unter Beachtung der Reziprozität und der jeweils geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen, zur Zusammenarbeit zwischen dem historischen Archiv des italienischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und dem Österreichischen Staatsarchiv zum Zwecke eines Austausches von Informationen, Erfahrungen sowie Publikationen.

## **Artikel 28 - Literatur**

Beide Seiten verwenden sich für die Verbreitung der Literatur des jeweils anderen Landes und für die Übersetzung literarischer und wissenschaftlicher Werke in die Sprache des jeweils anderen Landes. Sie ermutigen in dieser Hinsicht zur Zusammenarbeit zwischen Verlagshäusern und zur Veranstaltung von Autor/inn/entreffen.

## **Artikel 29 - Bibliotheken**

Beide Seiten ermutigen zum Austausch von Informationen und Materialien zwischen den Bibliotheken sowie Kultureinrichtungen beider Länder.

Beide Seiten vereinbaren, nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten, Expert/inn/en im Bibliotheksbereich im Ausmaß von maximal je 4 Personentagen pro Jahr auszutauschen (siehe Beilage 1 A).

Die österreichische Seite informiert, dass die Österreichische Nationalbibliothek seit Jänner 2003 Vollrechtsfähigkeit besitzt und alle Kooperationsprojekte direkt mit ihr und den italienischen Partnerinstitutionen abzuwickeln wären.

Die italienische Seite, das Ministerium für kulturelle Aktivitäten und Kulturgüter, Generaldirektion für das Buchwesen und die Kulturinstitute, ist bereit, österreichischen Institutionen und Universitäten, die auf diplomatischem Weg darum angesucht haben, Bücher jeglicher Fachrichtung zu übermitteln.

Die zuständige Generaldirektion erklärt sich bereit:

- Expert/inn/en im Bereich der Erhaltung, Restaurierung, Katalogisierung, Informatik, Bibliotheksgebäude, Förderung des Buch- und Bibliothekswesens auf Antrag zu entsenden. Diesbezügliche Details, finanzielle Klauseln inbegriffen, werden auf diplomatischem Weg vereinbart.
- Eine Ausstellung bzw. Präsentation, die die Schutz- und Evaluierungstätigkeit von Büchern zum Thema hat, zur Verfügung zu stellen.

### **Artikel 30 - Verlagswesen**

Die beiden Seiten ermutigen zur Übersetzung und Veröffentlichung klassischer sowie zeitgenössischer Werke, die zur näheren wechselseitigen Kenntnis auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst der beteiligten Länder beitragen.

Die italienische Seite informiert, dass Übersetzer/inne/n italienischer Bücher in eine Fremdsprache folgende Preise und Beiträge gewährt werden können:

- die Generaldirektion für Buchwesen und die Kulturinstitute des Ministeriums für Kulturgüter und -tätigkeiten stellt die „Nationalpreise für die Übersetzungsarbeiten“ zur Verfügung, welche unter dem Ehrenschutz des Staatspräsidenten an Übersetzer/innen und ausländische Verleger/innen verliehen werden. Das bei der erwähnten Generaldirektion eingerichtete „Zentrum für Übersetzer und zur Förderung von Übersetzungsaktivitäten“ ist bereit Kontakt mit den daran interessierten österreichischen Institutionen aufzunehmen

- das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Generaldirektion für die kulturelle Förderung und Kooperation, verleiht Preise und/oder finanzielle Beiträge an italienische und/oder ausländische Übersetzer/innen und Verleger/innen, die Vorschläge erarbeiten zur Verbreitung der italienischen Kultur, italienischer Bücher, zur Übersetzung wissenschaftlicher und literarischer Werke sowie zur Übersetzung, Synchronisation und Untertitelung von Kurzfilmen bzw. Spielfilmen sowie Fernsehsendungen, die für Massenmedien bestimmt sind.

Alle Anfragen müssen im Weg der italienischen diplomatischen Vertretungen oder durch die italienischen Kulturinstitute eingereicht werden.

- Die Abteilung für Information und Verlagswesen der Präsidentschaft des Ministerrates stellt Preise für Übersetzer/innen italienischer Bücher in eine Fremdsprache zur Verfügung. Die Anfragen müssen auf diplomatischem Weg oder direkt – gemäß Antragsformular auf der Webseite der Präsidentschaft des Ministerrates: [http://www.governo.it/Presidenza/DIE/modulistica\\_cultura.html](http://www.governo.it/Presidenza/DIE/modulistica_cultura.html) eingereicht werden.

## **V. ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES SPORTES UND DER JUGEND**

### **Artikel 31 - Sport und Jugend**

Die beiden Vertragsparteien drücken die Zufriedenheit über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sportes, insbesondere über direkte Kontakte zwischen den Sportorganisationen beider Länder, aus. Beide Seiten empfehlen, den Austausch von Informationsmaterial und von Dokumentationen im Sportbereich.

Italienische Verbände oder Vereine sind berechtigt, die österreichischen Bundessporteinrichtungen nach Maßgabe freier Plätze zu benützen.

Beide Seiten drücken ihre Bereitschaft aus, die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen der beiden Länder sowie den Austausch von Jugendlichen, Jugendexpert/inn/en und Förderern von Jugendorganisationen zu unterstützen; sie weisen dabei insbesondere auf jene im Rahmen des EU- Programms JUGEND hin.

## **VI. URHEBERRECHTE UND VERWANDTE RECHTE**

### **Artikel 32 – Urheberrechte**

Beide Seiten begrüßen die Entwicklung der bilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Urheberrechtsschutzes und ermutigen zur Zusammenarbeit in den in diesen Bereichen zuständigen Institutionen im jeweiligen Land.

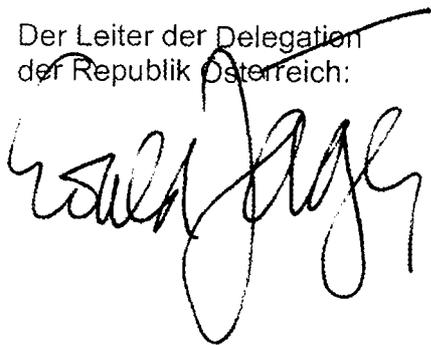
\* \* \*

Die Gemischte Kommission nahm das vorliegende XV. Arbeitsprogramm über die kulturelle Zusammenarbeit zwischen Österreich und Italien für die Jahre 2004 bis 2008, bestehend aus 32 Artikeln samt drei Beilagen, an.

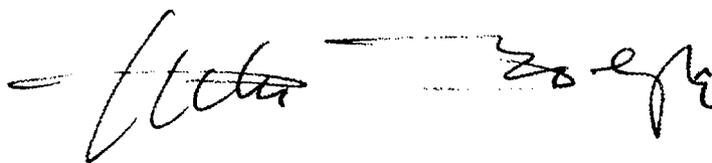
Spätestens nach Ablauf von vier Jahren werden beide Seiten die Ausführung des Arbeitsprogramms evaluieren und danach einvernehmlich festlegen, ob und für welche Zeit eine Verlängerung des Arbeitsprogramms vereinbart oder ob eine weitere Tagung der Gemischten Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Programms einberufen werden soll. Die genauen Termine hierfür wären auf diplomatischem Wege zu vereinbaren.

Geschehen in Wien am 5. Februar 2004, in zwei Urschriften in deutscher und in italienischer Sprache.

Der Leiter der Delegation  
der Republik Österreich:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wolfgang Jäger', written over a horizontal line.

Der Leiter der Delegation  
der Italienischen Republik:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Giovanni Conso', written over a horizontal line.

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **A) EXPERT/INN/ENAUSTAUSCH (Artikel 24, 26, 27 und 29)**

Der im Programm vorgesehene Expert/inn/enaustausch wird, wie folgt, geregelt:

Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle nötigen Unterlagen über die Expert/inn/en einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme des/der Expert/in – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens des/der Expert/in frühestmöglich bekannt.

Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der Expert/inn/en verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

Beide Seiten gehen davon aus, dass lediglich Personen entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

Die österreichische Seite gewährt den italienischen Expert/inn/en freie Unterkunft und ein Taggeld von € 40,--.

Die italienische Seite gewährt den österreichischen Expert/inn/en ein Taggeld (inkl. Unterkunft) von € 93,--.

Der Austausch von Expert/inn/en gemäß Artikel 10 wird durch Vereinbarung zwischen den Fachministerien direkt geregelt.

### **B) STIPENDIEN (Artikel 9)**

1. Die Auswahl der Kandidat/inn/en, die für die von der italienischen Regierung gewährten Stipendien vorzuschlagen sind, wird durch eine Kommission erfolgen, an der zumindest ein/e Vertreter/in der österreichischen Behörden beteiligt ist.

2. Die österreichischen Stipendiat/inn/en können nur nach Erhalt einer formellen Mitteilung über das Abfahrtsdatum seitens der italienischen Botschaft nach Italien reisen. Die Dokumentation der Kandidat/inn/en wird den Bestimmungen in den Stipendienausschreibungen entsprechen.

Die italienische Seite gewährt den österreichischen Stipendiat/inn/en:

- a) einen € 619,75 nicht unterschreitenden monatlichen Betrag
- b) Kranken- und Unfallversicherung, außer im Falle von chronischen Erkrankungen oder im Falle von Zahnprothesen.
- c) Eventuell teilweise Befreiung von der Universitätssteuer, sofern diese auch von den Universitäten - im Rahmen deren Autonomie - vorgesehen ist (ausgenommen dem medizinischen Bereich zugehörige Spezialisierungsschulen).

Die Bedingungen für italienische Stipendiat/inn/en wären im Internet unter der Homepage [www.grants.at](http://www.grants.at) abrufbar.

#### C) STIPENDIEN (Artikel 15)

Der Verein Dante Alighieri beabsichtigt für das Erlernen der italienischen Sprache 55 Stipendien in der Höhe von je € 775,-- zu gewähren.

#### D) AUSTAUSCH VON AUSSTELLUNGEN (Artikel 23)

Die finanziellen und organisatorischen Bedingungen werden von den betroffenen Institutionen auf direktem Weg vereinbart werden.

#### E) FILM UND LIVE-AUFTRITTE

Für die wechselseitige Teilnahme an Filmpräsentationen und für Live-Auftritte werden die Bedingungen von Fall zu Fall vereinbart.

#### F) WEITERE BEDINGUNGEN

Beide Seiten gewähren im Einklang mit der jeweiligen Rechtslage Personen oder Gruppen, die sich im Rahmen des Arbeitsprogramms in das jeweilige Partnerland begeben, ihre Unterstützung bei der Einreise, dem Aufenthalt und der Ausreise sowie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

**Zusammenarbeitsprojekte (Art. 7 DM.21/06/1999)  
gemäß Artikel 4.3 (Hochschulkooperationen)**

<b>Universität</b>	<b>Titel</b>	<b>N.</b>	<b>Partner</b>
1 Universität BOLOGNA	European Legal Informatics Study Programme	AL	Universität Wien
2 Universität BOLOGNA	Programm der internationalen Ausbildung für das Forschungsdoktorat für Lebensläufe im Bereich „kulturelle Anthropologie der Religionen“ und „Exegese der christlichen Texte des I. Jahrhunderts“ innerhalb des neuen Forschungsdoktorats der Universität Bologna „Doktorat in religiösen Studien: Sozialwissenschaften und historische Studien der Religionen“.	D	Universität Salzburg
3 Universität GENUA	Europäische Forschungs- und Didaktikzusammenarbeit im Materialienwissenschaftsbereich (europäisches Doktorat)	D	University of Vienna Faculty of Nat. Sciences and mathematics
4 Universität GENUA	Europäische Doktoratkurse im Bereich der Elektro-Ingenieurwissenschaften	D	Technische Universität Graz
5 Universität MAILAND	Organisation von Seminaren, Einschulungen, Kongressen und Zusammenarbeiten angesichts der Bildung von internationalen Doktoraten in Physik	D	Universität Wien
6 Wirtschaftsuniversität	CEMS-Master (Community of European Management Schools)	AL	

„Luigi Bocconi“  
MAILAND

7 Universität MODENA  
und REGGIO EMILIA

Deutsche Linguistik (Ausschreibungsgruppierung L19B) Deutsche Sprachwissenschaft mit dem Fachbereich Deutsch als Fremdsprache

D Karl-Franzens-  
Universität Graz

8 Universität PADUA

internationales Forschungsdoktorat im Bereich „Molekular- und Zellpharmakologie“ Abteilung Pharmakologie und Anästhesiologie, Universität Padua/Department of Biochemical Pharmacology, Universität Innsbruck-Österreich

D Universität Innsbruck

9 Universität  
PERUGIA

Forschungsdoktorat im Bereich Chemie und Arzneimitteltechnologie

D Universität Wien  
(Pharmazie Fakultät)

10 normale-Höhere Schule  
PISA

Höheres Bildungsprogramm zur Organisation von experimentellen Fortbildungskursen im Bereich Wahrnehmung und Vermittlung von Kulturgütern: Text und Darstellung. Analysemethodologie und Recherchen angewandt auf Erhaltung, Nutzung und Vermittlung des Kulturerbes. Vorschlag bzgl. der Entwicklung eines Exzellenzprogramms in Europa, welches die Entwicklung neuer Methodologien bezweckt.

CS Universität Wien  
Schloss Schönbrunn

11 Universität  
„La Sapienza“ ROM

Erneuerungsbestrebungen zur Entwicklung des europäischen Doktors: European PhD on Social Representations and Communication

D Universität Wien  
Johannes Kepler  
Universität Linz

12 Universitätsinstitut  
Fak.  
für motorische  
Sozialwissenschaften

European Master's degree in Preventive and Adapted  
Physical Activity

M1 Univ. Wien,

Wissenschaften ROM

13 Universität  
„CAMPUS BIOMEDICO“  
Rom

Fortbildungskurs zur Luftstraßenkontrolle

AL

Institut für  
Sportwissenschaft  
Universität Wien  
Michael Frass

14 Universität  
TRIENT

Vereinbarung für Doppeluniversitätsdiplom im Bereich  
Bauingenieurwissenschaften und Umwelt- bzw.  
Raumingenieurwissenschaften zwischen der  
Universität Trient und der Leopold-Franzens-  
Universität Innsbruck

C2

Leopold-Franzens-  
Universität Innsbruck

### Zeichenerklärung

N. = Niveau

Partner = ausländische Partner

<b>N.</b>	<b>T.</b>	<b>Universität</b>	<b>Titel</b>	<b>N.</b>	<b>zugewiesener Bereich</b>	<b>Partner</b>
1	A	BOLOGNA	Erasmus Programme in Law and Economics	M	Wirtschafts- und Statistikwissenschaften	Universität Wien
2	A	PADUA	European post-graduate School of Health Science	CS	Medizinische Wissenschaften	Universität Innsbruck Fakultät für Medizin- und Naturwissenschaften
3	A	Normale-Höhere Schule PISA	KUNST (Forschungs- und Technologienanwendung im Bereich Digitalverlagswesen) Fachausbildungskurse im	CS	Philologisch-literarische und kunsthistorische Wissenschaften der Antike	Universität Wien Institut für Philosophie und Sprachwissenschaft

Bereich Kommunikation und  
Wertsteigerung der Kulturgüter  
zur Planung von visuellen und  
Textarchiven

4	A	TRiest	Verbreitung der Satellitentechniken in der kartographischen Vermessung durch die Einrichtung eines „Masters 1. Niveau“	M	Mathematik-, Physik und Naturwissenschaften	Universität Klagenfurt
5	A	TRiest	Master of Medical Sciences Alpe Adria (MmedSciAA)	M	Medizinische Wissenschaften	Universität Graz
6	A	UDINE Klagenfurt	Planung und Testphase  eines Spezial-Universitätsdiploms in vergleichender österreichischer Literaturwissenschaft in Zusammenarbeit mit der Universität Klagenfurt.	LS	Philologisch-literarische und  kunsthistorische Wissenschaften der Antike	Universität

### Zeichenerklärung

<b>T</b>	= Typologie
<b>N.</b>	= Niveau (L = Universitätsdiplom, LS = Spezial-Universitätsdiplom, CS = Fortbildungskurs, M = Master, D = Doktorat)
<b>Zugewiesener Bereich</b>	= zugewiesener Disziplinarbereich
<b>Partner</b>	= ausländischer Partner

## Zusammensetzung der Delegationen

### österreichische Delegation:

Botschafter Dr. Ewald JÄGER, Delegationsleiter	Stellvertretender Sektionsleiter im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Ministerialrat Mag. Norbert RIEDL	Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt
Ministerialrat Dr. Dieter SOMMER	Bundeskanzleramt
Dr. Elisabeth BURDA-BUCHNER	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Ministerialrätin Mag. Christa WENZL	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Experten:	
Gesandter Dr. Hans-Martin WINDISCH-GRÄTZ	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Direktor Dr. Andreas SCHMIDINGER	Leiter des Österreichischen Kulturforums Rom
Direktorin Mag. Stella AVALLONE	Leiterin des Österreichischen Kulturforums Mailand

**italienische Delegation:**

S.E. Dr. Raffaele BERLENGHI	ao. und bev. Botschafter der Italienischen Republik in Österreich
Botschaftsrat Dr. Marco DEL PANTA RIDOLFI	Leiter des Büros für Förderung und kulturelle Zusammenarbeit, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
Dr. Alessandra RAFFA	Büro für Förderung und kulturelle Zusammenarbeit, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
Dr. Rina LA RIZZA	Generaldirektorin für internationale Beziehungen, Ministerium für Bildung, Universität und Forschung
Dr. Silvia MARRA	Direktion für historisches, demoethnoanthropologisches Erbe und Kulturgut, Ministerium für kulturelle Aktivitäten und Kulturgüter
Experten:	
Professor Dr. Francesco ACANFORA	Kulturattaché an der Botschaft der Italienischen Republik
Dr. Carla BABINI	Attaché an der Botschaft der Italienischen Republik